

Vereinsstatuten

Landesverband Salzburg Bowling

ZVR Zahl: 432 490 167

Präambel

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab.

Der Landesverband Salzburg Bowling, folgend kurz LVSB genannt, ist der Verbreitung und Förderung des Bowlingsports in seiner Gesamtheit verpflichtet. Er initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten.

Der LVSB und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom und beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Bowlingsport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Der LVSB und seine Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung. Spielmanipulation und Wettbetrug sind – insbesondere in der globalisierten Welt von heute – eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden.

Der LVSB und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der LVSB und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeistes, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszweckes auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Der LVSB und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Maistreaming. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen Landesverband Salzburg Bowling (kurz LVSB), ZVR Zahl: 432 490 167 und hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.
- (2) Der LVSB ist Mitglied des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (ÖSKB).

§ 2 Zweck des LVSB

- (1) Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der LVSB verfolgt nach seinen Statuten als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein iSd geltenden abgaberechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 34 ff BAO. Er ist ein unpolitischer Verein.
- (2) Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung des Bowlingsports für seine Mitglieder in jeglicher erlaubten Art unter Beachtung der Bestimmungen in den Satzungen und Statuten des ÖSKB durch:
 - a) Förderung auf allen Gebieten des Leistungs- und Gesundheitssports für alle Altersstufen.
 - b) Ausbildung von Aktiven, Nachwuchsförderung und Teilnahme bzw. Veranstaltung von Wettbewerben.
 - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln.
 - d) Durchführung von Veranstaltungen.
 - e) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Verbandes dienen.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind.
 - c) Ertragnisse aus Verbandsaktivitäten nach Paragraph 2.
- (2) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verband zur Verwirklichung seiner Zwecke zur Verfügung. Auszahlungen an Verbandsmitglieder sind generell untersagt. Bei Ausscheiden aus dem Verband wie auch bei Auflösung desselben können nur Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder Bowlingverein erwerben durch Vorlage der genehmigten Statuten des Vereins und der vereinspolizeilichen Nichtuntersagung sowie die verbindliche Kenntnisnahme der Satzungen der FIQ, des ÖSKB und des LVSB sowie aller Schriften, welche von den genannten Organen zur Regelung des Sportbowlings aufliegen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeiten vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und nicht aktiv an den Pflichtbewerben des LVSB teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche hierzu ob ihrer Verdienste um das Wohl des Verbandes ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann mittels schriftlicher Begründung erfolgen.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss sowie auch durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Todesfall oder Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beendet.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 30 Tage mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie Nichtteilnahme an den Pflichtbewerben verfügt werden.

- (5) Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch zulässig, bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Verbandsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des LVSB zu beanspruchen. Aktives und passives Wahlrecht bei Jahreshaupt- bzw. Generalversammlungen steht nur ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zu. Eine Stimmrechtsübertragung an andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LVSB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der jeweiligen Organe zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Rechtsmittel

Jedem Verein bzw. seinen Mitgliedern sofern sie selbst betroffen sind, steht gegen die Entscheidung des LVSB bzw. seiner Organe/ Ausschüsse innerhalb von 14 Tagen ab Verlautbarung in der offiziellen Mitteilung oder vom Tag der Zustellung an, das Recht der Berufung gegen ergangene Beschlüsse zu. Diese ist schriftlich an den LVSB zu richten.

Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht in begründeten Fällen eine andere Entscheidung getroffen wird. Auf den Instanzenweg des ÖSKB wird im Besonderen hingewiesen.

§ 9 Organe des Landesverbandes und gemeinsame Bestimmungen

- (1) Organe des Landesverbandes sind.
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Ausschüsse
 - Die Rechnungsprüfer
 - Das Schiedsgericht
- (2) Sämtliche Organe, ausgenommen Ausschussmitglieder, werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

- (3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.
- (4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär vier (4) Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Generalversammlung zu kooptieren.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier (4) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden. Für eine außerordentliche Generalversammlung sind nur jene Tagesordnungspunkte zulässig, die für die Einberufung maßgebend waren.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge von Mitgliedern können mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehren-Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser auch verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Vorstand aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Wahl der Verbandsorgane und Rechnungsprüfer.
- (3) Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse.
- (4) Entscheidungen über Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband.
- (6) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (8) Satzungsänderung und die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes oder die Änderung des Verbandszweckes.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstandsvorstand und sein Aufgabenbereich

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Präsident-Stellvertreter
 - Kassier
 - Kassier-Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Schriftführer-Stellvertreter
 - Sportobmann
 - Sportobmann-Stellvertreter

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahlen eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht

zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen, ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des LVSB und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
- (2) Der Präsident vertritt den LVSB nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (vermögensbezogene Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den LVSB nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident-Stellvertreter vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte und verfasst in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle. Ihm obliegt auch die Verwaltung alter Schriftstücke.
- (8) Der Sportobmann kümmert sich um die sportlichen Belange des LVSB.

§ 14 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich. Die Ausschüsse richten sich in ihrer Arbeit nach den Schriften des ÖSKB. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestellt.

- (1) Der Sportausschuss besteht aus Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Er erstellt für das jeweilige Spieljahr ein Jahressportprogramm, die Ausschreibungen für alle Mannschaftsbewerbe in allen Klassen, den LV-Cup-Bewerb, Einzel- und Doppel-Landesmeisterschaften für Junioren, Allgemeine Klasse und Senioren. Er ist auch für Einberufungen in allfällige LV-Auswahlen zuständig.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann und zwei weiteren Schiedsrichtern. Ihm obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebs. Er ist auch zuständig für die Meldung aller Ereignisse und besonderen Vorkommnisse an den Strafausschuss.
- (3) Der Strafausschuss besteht aus Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Beschlüsse müssen den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung des LVSB im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und LVSB bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 (8)-(12) sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein verbandsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach der Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Das Geschäfts- und Sportjahr

Das Geschäfts- und Sportjahr des LVSB beginnt am 1. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni eines Kalenderjahres.

§ 18 Die Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat diese einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

§ 19 Die Anti-Doping-Bestimmungen

Für den Landesverband gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweiligen Fassung.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitglieder und Betreuungspersonen iSd § 1a Zs ADBG (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre) des Landesverbandes verbindlich.

- A. Es dürfen in den Nationalen Test Pool nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.
- B. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 3, §18 und § 19 ADBG abgegeben haben.
- C. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 18 und § 19 ADBG nachgekommen sind.
- D. Es gelten insbesondere die Regelungen gemäß §§ 4 – 17 ADBG. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachtes von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Landesverbandes die gemäß § 4a ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG.
- E. Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- F. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Landesverband, im Auftrag des Landesverbandes oder unter der Patronanz des Landesverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des § 18 Abs. 2 Z 6 ADBG aufzunehmen.
- G. Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder verweigerter Mitwirkung am Verfahren verhängt der LVSB entsprechende Sanktionen.

Schlussbemerkung

Die vorliegenden Statuten wurden von der außerordentlichen Generalversammlung des LVSB am 22.03.2018 in Salzburg einstimmig beschlossen und sind nach der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde geltend.

Für den Landesverband Salzburg Bowling

Herbert Forstner eh.

Präsident

Patrick Freudl eh.

Sportobmann

Carlos Robertie eh.

Schriftführer